Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch .... erfolgt.

Hülseburg, ...
Siegel Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.1.98 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Hülseburg, B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am 16.12.97 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hülseburg, B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 17.2.98 bis zum 20.03.98 während folgender Zeiten Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.00 Uhr Mo, Do 14.00-16.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger am 9.2.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hülseburg, B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.4.98 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hülseburg, B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

6. Die Abrundungssatzung wurde am 26.5.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Hülseburg, B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 03.12.1998 Az.: 0481 13/98 mit Nebenbestimmungen erteilt..

Hülseburg, 14/12.98 B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates .... vom .... Az.: .... bestätigt.

Hülseburg, 14/12.98 [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Hülseburg, 14/12.98 B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.12.1998 rechtsverbindlich geworden.

Hülseburg, 28/12.98 B. [Unterschrift]
Siegel Die Bürgermeisterin

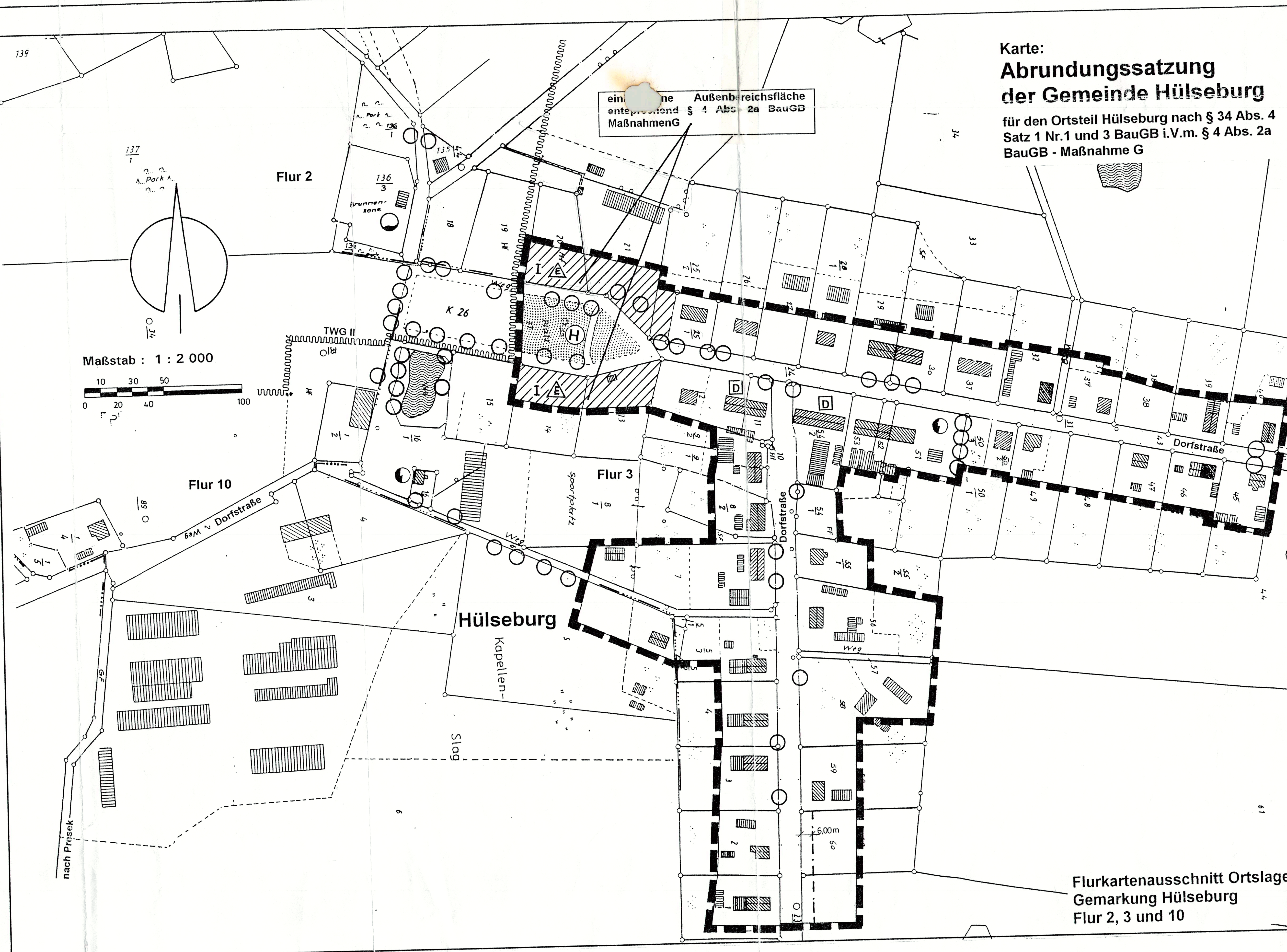

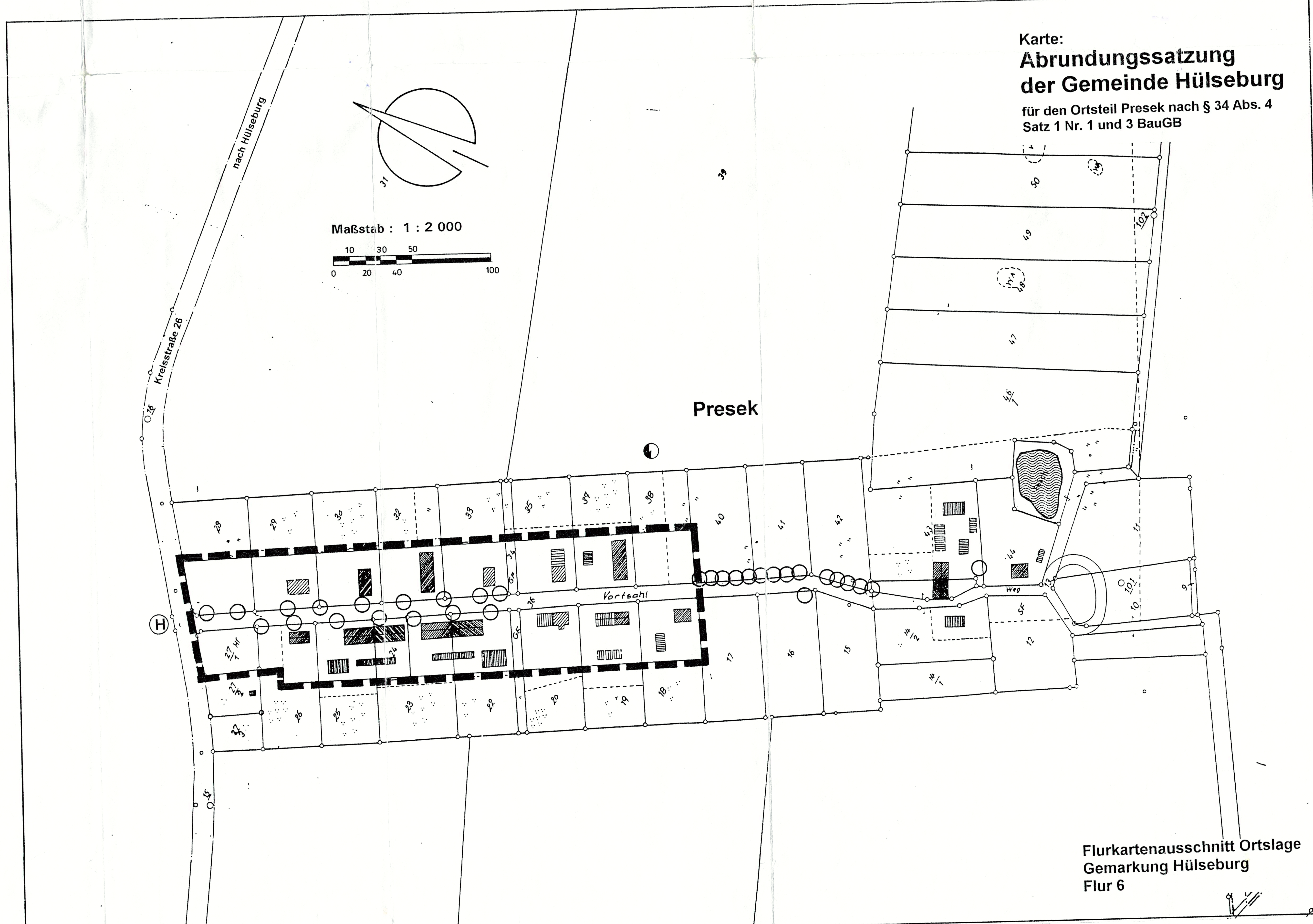

Satzung der Gemeinde Hülseburg

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG für den Ort Hülseburg und nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Presek

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.5.98 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für die Gebiete der Ortsteile Hülseburg und Presek erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den in den beigefügten Karten (Maßstab 1 : 2 000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.

2.2 Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.3 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind mit einem Sattel, Walm oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 46° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG entsprechend § 8a BNatSchG ist je 50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14-16cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in dem freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Hülseburg, 26.5.98 B. [Unterschrift]
Die Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Wasserflächen
- I Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- 33 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- H Haltestelle Bus
- Wasserwerk
- Trafostation
- ortsbildprägender Baumbestand
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

Nachrichtliche Übernahmen

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- D Einzeldenkmal

Hinweise:

- Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet III Hülseburg.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

Planverfasser:

S & D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Abrundungssatzung
Gemeinde Hülseburg, Landkreis Ludwigslust
für die Ortsteile Hülseburg und Presek

M. 1: 2 000 März 1998